

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines:

Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich und wir widersprechen Ihnen hiermit auch ausdrücklich. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche abgeschlossene Verträge und damit zusammenhängenden Lieferungen und zwar sowohl gegenüber Unternehmen als auch Verbrauchern. Für Verbrauchergeschäfte gelten, sofern folgende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit den zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht übereinstimmen, die dafür vorgesehenen oder dafür anzuwendenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Andere bzw. von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Angebote:

Angebote erfolgen freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten, solange kein Auftrag entstanden ist. Angebote, sowie die damit überreichten Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Maßgebend sind die Einheitspreise. Die in Angeboten ausgewiesenen Mengen, Abmessungen und sonstigen Angaben werden mit größter Sorgfalt erstellt, jedoch ohne Gewähr für Genauigkeit und Richtigkeit angeführt. Abrechnungen hingegen erfolgen nur nach den tatsächlich gelieferten Mengen bzw. Maßen. Zu allen genannten Preisen wird, wenn nicht ausdrücklich angegeben, die gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Die Gültigkeit der Angebote beträgt, sofern keine ausdrückliche Gültigkeitsdauer angegeben wird, 2 Wochen ab Angebotslegung (Ausstellungsdatum). Dies gilt für Angebote in Preislisten sowie für Sonderangebote. Im Falle von Änderungen von Kalkulationsgrundlagen (Energie, Transporte, Rohmaterialien, Fremdarbeiten,...) behalten wir uns eine entsprechende Angleichung der Preise vor.

3. Vertragsabschluss:

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und binnen 24 Stunden keine gegenteilige Meldung seitens des Käufers bei uns eingelangt ist. Als Auftragsbestätigung gilt auch das Absenden der vom Kunden bestellten Waren. Änderungen bzw. Ergänzungen (z.B.: Material- oder Maßänderungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers und werden, sofern sie nach Ablauf der 24 Stunden bei uns einlangen je nach Mehraufwand verrechnet. Stornierungen von Sonderanfertigungsaufträgen sind ausnahmslos ausgeschlossen. Des Weiteren sind wir berechtigt vom Vertrag ohne Übernahme jedweder Sonderkosten zurückzutreten, wenn während des Vertragsverhältnisses die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden bzw. Zahlungsunfähigkeit uns bekannt wird.

4. Umfang und Lieferzeit:

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen, sowie der Lieferzeit, ist die schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend. Die angegebene Lieferzeit gilt erst ab vollständiger Klärung aller technischen Einzelheiten und ab Erhalt aller kaufmännischen Unterlagen, die für die Ausführung des Auftrages notwendig sind, sowie des Einganges eventuell vereinbarter Anzahlungen. Von der Einhaltung bestätigter Liefertermine und Lieferumfänge entbinden den Verkäufer unvorhergesehene Betriebsstörungen wie Streik, technisches Gebrechen, nicht in unserem Einfluss stehende Unterbrechung der Zufuhr von Vormaterialien, Betriebs- und Hilfsstoffen, Energieversorgung, höhere Gewalt, etc. Aus vorhin genannten Vorfällen entsteht jedoch keine Einschränkung des Verkäufers auf sein Recht auf Lieferung. Ansprüche irgendeiner Art auf Grund sich dadurch ergebender etwaiger Lieferverzögerungen können nicht akzeptiert werden.

5. Preise:

Sämtliche Preise sind freibleibend und gelten LKW-verladen ab Werk, ausschließlich der noch hinzuzurechnenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungsmaterial und Paletten sind im Einheitspreis nicht enthalten und werden gesondert berechnet. Die Preise basieren auf sämtlichen zur Kalkulation erforderlichen Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe. Bei Änderungen der Preisgrundlage behalten wir uns eine Angleichung an die am Tage der Lieferung gültigen Preise vor. Alle vereinbarten und verrechneten Preise gelten unter der Annahme, dass alle vereinbarten Zahlungsbedingungen vom Kunden eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen behalten wir uns das Recht vor, die Differenz von vereinbarten Preisnachlässen zu unseren Listenpreisen nach zu verrechnen.

6. Zahlung:

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Rechnungen sind bis zum Fälligkeitstag ohne Skontoabzug zu bezahlen. Wurde keine besondere Zahlungsvereinbarung getroffen, gilt sofort fällig nach Rechnungserhalt. Bei Zahlungszielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen zuzüglich Mahn- und Inkassospesen zu verrechnen. Der Käufer ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom Verkäufer nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, bzw. die Erfüllung der Verkaufsverpflichtungen bis zum Einlangen der fälligen Zahlung ruhen zu lassen oder vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Für geleistete Arbeiten an Sonderfertigungen ist der Verkäufer berechtigt, den entsprechenden Anteil der Verkaufspreise zu verlangen. Bestehen nach Annahme einer Bestellung begründete Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, so sind wir berechtigt sofortige Barzahlung oder Sicherstellung vom Kunden vor Leistungsbeginn bei sonstigem Vertragsrücktritt zu verlangen. Bei Vertragsrücktritt ist der Kunde zum Ersatz bereits erfolgter Aufwendungen verpflichtet, ferner werden damit alle bestehenden sonstigen Forderungen an den Kunden sofort fällig.

7. Vertragsrücktritt:

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktritts haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde – ohne berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

8. Entschädigung für Betreuungskosten:

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde Betreuungskosten gemäß Zahlungsverzugsgesetz in Höhe von € 40,00 zu ersetzen

9. Paletten, Retourware und Zustellung:

Zustellungen sind in unseren Einzelpreisen, wenn nicht ausdrücklich angegeben, nicht enthalten und werden gesondert berechnet. Für Zufahrts- und Abfahrtsmöglichkeiten zur Baustelle hat der Auftraggeber ebenso zu sorgen, wie für die Beseitigung anfallender Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen bei Baustellenausfahrten. Das Abladen der Waren von den Kraftfahrzeugen obliegt dem Käufer, ausgenommen gesonderter Vereinbarung. Als Kranentladung wird das Abladen der Ware durch Autokran auf unmittelbare neben dem Fahrzeug befindliche vorbereitete Freiflächen verstanden. Für die Ebenheit und Tragfähigkeit dieser Freiflächen hat der Käufer zu sorgen. Paletten sind Eigentum unserer Firma und werden zur Transportzwecken bis zu sechs Wochen ab Übernahme gegen Einsatz zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe obliegt dem Auftraggeber. Innerhalb dieser 6 Wochen Frist wird für zurückgebrachte unbeschädigte Paletten der Einsatzbetrag gutgeschrieben bzw. retourniert. Nach widmungsfremder Verwendung der Paletten erfolgt keine Rücknahme.

Retourwaren werden nur nach Rückstellung durch den Käufer in unbeschädigtem und originalverpacktem Zustand in unser Werk angenommen. Als Manipulationsgebühr wird ein Betrag von 20% des Warenwertes in Abrechnung gebracht. Für durch uns zurückgebrachte Waren wird ein Rücktransportkostenanteil in Rechnung gestellt. Erfolgt die Verrechnung für eine Warenlieferung als Pauschalpreisangebot wird im Falle einer Retourware keine Vergütung gewährt. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen. Wird die Ware nicht wie vereinbart vom Kunden übernommen, gerät dieser sechs Wochen nach vereinbarten Liefertermin bzw. nach Zurverfügungstellung der Ware in Annahmeverzug und die Ware wird verrechnet. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, die Ware entweder bei uns kostenpflichtig zu lagern, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmann. Gleichzeitig sind wir unter Verrechnung der Lagergebühren berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

10. Selbstabholung:

Bei Selbstabholung geht jegliche Gefahr der Ware mit Verladung der Ware auf den Käufer über. Allfällige Beschädigungen am Transportweg fallen in die Risikosphäre des Käufers. Das im Falle der Selbstabholung vom Käufer bereitgestellte Fuhrwerk muss für den Transport der Ware geeignet sein. Die Verladung erfolgt ausschließlich mittels Staplerverladung von transporttauglichen verpackten Paletten. Der Käufer ist für die Einhaltung sämtlicher sicherheitsrelevanter Aspekte (wie z.B.: zulässige Achslast, zulässiges Gesamtgewicht,...) sowie für die Ladungssicherung verantwortlich. Die Ladungssicherung ist – ungeachtet einer allfälligen Mithilfe beim Verladen durch Mitarbeiter unserer Firma - vom Käufer selbst und auf dessen Gefahr vorzunehmen. Bedient sich der Käufer zur Abholung eines Transportunternehmens, gelten die vorstehend genannten Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Transporteur dem Käufer zuzurechnen ist und das Risiko des Käufers tätig wird. Der Käufer erklärt, unsere Firma hinsichtlich sämtlicher Transportschäden schad- und klaglos zu halten.

11. Lohnarbeiten:

Bei angeliefertem Material zur Lohnbearbeitung wird bei verschuldetem Arbeitsausschuss die geleistete Arbeit nicht gerechnet. Materialersatz wird jedoch nicht geleistet. Das Ersatzmaterial ist frachtfrei anzuliefern, weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

12. Gewährleistung und Haftung:

Für Ausführung nach Güte, Maß und Umfang sind, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, die einschlägigen Normen mit den hierbei geltenden Abweichungen maßgebend. Mangels bestehender Normen gelten die ortsüblichen Handwerksregeln. Materialmuster zeigen lediglich das allgemeine Aussehen des Materials. Beanstandungen in Bezug auf Menge und Beschaffenheit sind unverzüglich bei Übernahme der Ware bzw. vor dem Be- oder Verarbeiten, verdeckte Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich bei uns anzubringen. Eine Reklamation von verlegter oder versetzter Ware ist ausgeschlossen. Als mangelhaft anerkannte Waren nehmen wir nach unserem Ermessen gegen Ersatz zurück bzw. kann nach Wahl des Auftragnehmers und nach Vereinbarung mit dem Verkäufer eine Preisminderung erfolgen. Ansprüche wegen entgangenem Gewinn, verspäteter Beziehbarkeit von Wohn- bzw. Geschäftsräumen, ausfallender Löhne, Schadenersatz oder dergleichen sind ausgeschlossen. Wählt der Kunde aus unserem Warenangebot die Waren nach eigenen Kriterien selbst aus, haften wir nicht für die Eignung dieser von uns gelieferten Waren für den vom Käufer beabsichtigten Zweck und den daraus entstehenden Folgen.

13. Besonderheiten Natursteinprodukte und Betonwaren

Bei unseren Natursteinprodukten möchten wir auf folgendes hinweisen:

Bei Lieferungen von Mustern sind Abweichungen des Endproduktes vom Muster naturbedingt unvermeidlich. Farbunterschiede, Stiche, Strukturschwankungen sowie Lager, lose Adern, offene oder poröse Stellen sind naturbedingt. Ein Abplatten bei gespaltenen bruchrauen Platten unter Einwirkung von Frost kann naturbedingt nicht verhindert werden. Bei Natursteinen kann es naturbedingt zu Verfärbungen, Rostausblühungen, Abplattungen und Haarrissen kommen. Aufgrund von Spalt- bzw. Bearbeitungsvorgängen können produktionsbedingte Meißel-, Stock-, Flämm-, und andere Bearbeitungsspuren sichtbar sein. Aufgrund der natürlichen Verwitterung der Steine kann es zu naturbedingten Veränderungen kommen, wie etwa das Auftreten einer Patina, einer raueren Oberfläche, feiner Haarrisse oder Auswaschungen. Derartige naturbedingte Veränderungen der Waren stellen aufgrund der besonderen Eigenschaften der Waren keinen Mangel dar und sind folglich kein Reklamationsgrund.

Bitte beachten Sie, dass Bodenplatten bzw. Stufenplatten bzw. Poolplatten etc. nicht immer aus dem gleichen Rohblock zugearbeitet werden können und es daher zu farblichen Abweichungen und Strukturschwankungen kommen kann. Ferner weisen wir darauf hin, dass bei offenen Adern und naturbedingten Hohlstellen eine fachkundige Kittung und Verstärkung erforderlich sein kann und dies kein Grund zur Reklamation darstellt.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass die Einwirkung von Chemikalien (Reinigungsmittel, Auftaumitteln, Imprägnierungen,...) je nach Gesteinsart zu dauerhaften Schäden im Naturstein und Unterbau führen kann. Wenn Sie beabsichtigen, Natursteine mit Chemikalien zu behandeln, so klären Sie zuvor ab, ob die gewünschte Chemikalie mit dem Naturstein verträglich ist.

Beton bleibt Beton – Kleine Unebenheiten, Haarrisse, offenporige Oberflächen und Betonausblühungen sind produktbedingte Erscheinungen und können somit nicht als Reklamation anerkannt werden. Unsere Betonzaunelemente empfehlen wir beidseitig mit spezieller Betonfarbe zu beschichten.

14. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bzw. der Leistung bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Geschäftsfall vor. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstiger Schäden zu versichern, sofern vom Besteller selbst eine solche Versicherung nicht nachgewiesen wurde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer nach Mahnung berechtigt, die Rückgabe der gelieferten Ware in ordnungsgemäßen Zustand zu verlangen. Vor restloser Bezahlung darf der Kunde den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung an Dritte übereignen. Bei Pfändung, sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch dritte Hand hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Wird die von uns gelieferte Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, bevor das Eigentum auf diesen übergegangen ist, gilt als vereinbart, dass wir im Verhältnis des Rechnungswertes unserer be- oder verarbeiteten Ware zum Rechnungswert des Erzeugnisses der Be- oder Verarbeitung an diesem Miteigentümer werden.

15 Adressänderung

Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Anschrift und (sofern uns bekannt gegeben) seiner Email Adresse unverzüglich mitzuteilen, solange das jeweilige Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen wenn sie an die zuletzt gegebene Adresse des Kunden gesendet werden.

16. Urheberrecht und Datenschutz

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum, der Kunde erhält daran ein einfaches Nutzungsrecht zum eigenen privaten Gebrauch, darüber hinausgehende Nutzungsrechte bestehen nicht. Bei Kundenbestellung aufgrund fremder Zeichnungen, Pläne, Fotos und dergleichen setzen wir voraus, dass der Kunde über die notwendigen Nutzungsrechte verfügt, der Kunde hält uns diesbezüglich vollständig schad- und klaglos.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Auftrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Auftrages, zum Zwecke der Kundenbetreuung gespeichert und verarbeitet werden.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist unser Werk, für Montagearbeiten die jeweilige Baustelle. Für jeden Rechtsstreit gilt der für die Firma Maleiner GesmbH zuständige Gerichtsstandort. Der Verkäufer ist auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Rechtsform: Gesellschaft mbH
Geschäftsführer: Ulrike und Andrea MALEINER
Sitz: 2625 Guntrams b. Schwarzau /Steinfeld
Firmenbuch-Nr. HRB 985
Firmenbuchgericht: Landesgericht Wr. Neustadt
UID-Nr. ATU19640208 ARA-LizenzNr. 1638

Zahlungsverbindungen: Nach Rechnungserhalt netto. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Klagbar in Neunkirchen. Bei Zielüberschreitung berechnen wir bankmäßige Verzugszinsen!

Bankverbindungen:

BANK AUSTRIA AG Neunkirchen IBAN: AT881200037413632200 – BIC: BKAUATWW
SPARKASSE PITTEN IBAN: AT112024100200071322 – BIC: SPNGAT21XXX
RAIKA PITTEN IBAN: AT50 3219 5000 0512 4755 – BIC: RLNWATWWASP